

## **88. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Datenschutz und Privacy“ (Certified Program) (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Datenschutz ist angesichts technologischer Entwicklungen, informationeller Globalisierung und eines komplexen rechtlichen Rahmens ein zentraler Compliance-Aspekt und betrifft Unternehmen wie die öffentliche Verwaltung. Personenbezogene Information genießt in Europa einen grundrechtlich verbürgten Schutz auf hohem Niveau. Zugleich bilden diese Informationen eine fundamentale und werthaltige Ressource sowohl für den öffentlichen wie auch für den privatwirtschaftlichen Bereich.

Der inhaltliche Fokus des Universitätslehrgangs liegt auf dem internationalen, europäischen und nationalem Datenschutzrecht sowie auf dessen technologischen und organisatorischen Implikationen. Ergänzend werden komplementäre Rechtsbereiche mit relevanten Querbezügen (insbesondere Arbeitsrecht, Persönlichkeitsschutz und Telekommunikationsrecht) behandelt.

Ziel des Universitätslehrgangs ist die akademisch fundierte und zugleich anwendungsorientierte Weiterbildung im Fachgebiet „Datenschutz und Privacy“. Vermittelt werden vertiefte Kenntnisse zu rechtlichen Rahmenbedingungen, technischen Aspekten der Datensicherheit sowie zum Datenschutzmanagement. Die Lehrinhalte orientieren sich eng am gesetzlichen Tätigkeits- und Qualifikationsprofil für „Datenschutzbeauftragte“. Damit befähigen die im Universitätslehrgang erworbenen Fachkenntnisse und Kompetenzen zur Ausübung dieser Funktion in Unternehmen oder in der öffentlichen Verwaltung.

### Lernergebnisse:

Absolvent/inn/en des Certified Program sind in der Lage,

- das erworbene Wissen auf dem Gebiet des internationalen, europäischen und nationalen Datenschutzrechts auf typische Sachverhalte von Unternehmen oder der öffentlichen Verwaltung anzuwenden.
- typische technische oder organisatorische Maßnahmen betreffend Datensicherheit und Datenschutzmanagement auf Basis des gesetzlichen Rahmens zu evaluieren.
- Verträge, die personenbezogene Daten und/oder den internationalen Datenverkehr betreffen, und Richtlinien zu gestalten.
- vor dem Hintergrund der Komplexität des Datenschutzrechts, insbesondere im Zusammenspiel mit komplementären Rechtsbereichen, Analysen als Grundlage strategischer Entscheidungen durchzuführen.

Der Universitätslehrgang wendet sich insbesondere an Verantwortungsträger/innen und juristische Mitarbeiter/innen aus Unternehmen, öffentlicher Verwaltung oder NGOs, die sich mit Blick auf die EU-Datenschutz-Grundverordnung vertieft in das Thema Datenschutz und Privacy einarbeiten und/oder ihr Qualifikationsprofil als „Datenschutzbeauftragte“ stärken wollen, sowie an Rechtsanwält/e/innen, Unternehmensberater/innen und Berufsanwärter/innen.

## **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform konzipiert.

## **§ 3. Unterrichtssprache**

Der Universitätslehrgang wird in deutscher und/oder englischer Sprache abgehalten.

## **§ 4. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleiter/in ist vom Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte wissenschaftliche MitarbeiterIn zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

## **§ 5. Dauer**

Der Universitätslehrgang dauert berufsbegleitend ein Semester (18 ECTS Punkte).

## **§ 6. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang sind

- (1) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium – im Fall von Hochschulstudien ohne zumindest geringfügige rechtswissenschaftliche Lehrinhalte sind zusätzlich entsprechende studienrelevante Grundkenntnisse oder Berufserfahrungen nachzuweisen

oder

(2) wie folgt:

1. allgemeine Hochschulreife und mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position (etwa als Datenschutzbeauftragte/r)  
oder
2. bei fehlender Hochschulreife mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position (etwa als Datenschutzbeauftragte/r)

und

(3) Nachweis von entsprechenden Deutschkenntnissen für Fremdsprachige. Die Art des Nachweises wird von der Lehrgangsleitung festgesetzt.

(4) Nachweis von entsprechenden Englischkenntnissen. Die Art des Nachweises wird von der Lehrgangsleitung festgesetzt.

## **§ 7. Studienplätze**

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## **§ 8. Zulassung**

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## **§ 9. Unterrichtsprogramm**

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs setzt sich aus den nachfolgend angeführten Fächern zusammen.

	FÄCHER		LV-Art	ECTS	UE
<b>A</b>	<b>PFLICHTFÄCHER (KERNCURRICULUM)</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>		<b>17</b>	<b>139</b>
	<u>Grundlagen des Datenschutzes</u>			<b>5</b>	<b>40</b>
		Einführung in das Datenschutzrecht	VO	1,5	12
		Schutz der Privatsphäre und allgemeiner Persönlichkeitsschutz	VO	0,5	4
		Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten	VO	1	8
		Datenschutzrechtliche Akteure und Betroffenenrechte	VO	1	8
		Aufgaben und Befugnisse der datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde und Verfahrensrecht	VO	1	8
	<u>Technologie und Datensicherheit</u>			<b>2</b>	<b>18</b>
		Grundzüge der technischen Datensicherheit	VO	1	9
		Technische Aspekte der Datenverarbeitung	VO	1	9
	<u>Vertragsmanagement und Internationaler Datenverkehr</u>			<b>3</b>	<b>25</b>
		Vertragsgestaltung – Einwilligung	VO	1	8
		Vertragsgestaltung – Auftragsdatenverarbeitung und Datentransfer an Dritte	VO	1	8
		Internationaler Datenverkehr	VO	1	9
	<u>Datenschutzmanagement und -organisation</u>			<b>2,5</b>	<b>20</b>
		Datenschutzmanagement und -organisation	VO	2	16
		Krisenmanagement und -kommunikation	KS	0,5	4
	<u>Komplementäre Rechtsbereiche</u>			<b>2,5</b>	<b>20</b>
		Datenschutz im Arbeits- oder Dienstverhältnis	VO	1	8
		E-Privacy	VO	0,5	4
		Sektorspezifischer Datenschutz	VO	1	8
	<u>Praktische Anwendungsfelder</u>	Praktische Anwendungsfelder	KS	2	16

<b>B</b>	<b>WAHLFÄCHER</b>	<b>LV-Art</b>	<b>ECTS</b>	<b>UE</b>
	Es ist ein Wahlfach im Ausmaß von 1 ECTS zu absolvieren:		<b>1</b>	<b>9</b>
	<u>Datenverarbeitung bei öffentlichen Stellen und Behörden (Justiz und Verwaltung)</u>	KS	1	9
	<u>Datenverarbeitung im Unternehmen und/oder Konzern</u>	KS	1	9

	<b>GESAMT</b>		<b>ECTS</b>	<b>UE</b>
			<b>18</b>	<b>148</b>

Wahlfächer werden vorbehaltlich einer MindestteilnehmerInnen-Anzahl angeboten.

### **§ 10. Lehrveranstaltungen**

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen, Kursen und/oder Fernstudieneinheiten abgehalten.

(2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### **§ 11. Prüfungsordnung**

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus je einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung über die Fächer des Kerncurriculums und das Wahlfach.

(2) Leistungen, die an der Donau-Universität Krems oder an anderen universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

### **§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

(1) Die Evaluation des Lehrgangs erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Referent/inn/en durch die Studierenden.
- regelmäßige Evaluation der Lehrinhalte und Referent/inn/en durch den Lehrgangsbeirat.

(2) Auf Grundlage der Evaluation nach Abs. 1 werden von der Lehrgangsleitung Verbesserungsmaßnahmen erarbeitet und implementiert.

(3) Die Mitglieder des Lehrgangsbeirats werden von der Lehrgangsleitung auf unbestimmte Zeit ernannt. Als Mitglieder des Lehrgangsbeirats kommen nur Persönlichkeiten in Betracht, die im Fachgebiet des Universitätslehrgangs wissenschaftlich ausgewiesen und/oder berufspraktisch erfahren sind. Mitglieder des Lehrgangsbeirats können jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch die Lehrgangsleitung abberufen werden. Die Mitglieder behandeln – auch über die Dauer der Beiratstätigkeit hinaus – sämtliche Informationen vertraulich, die ihnen durch oder anlässlich der Beiratstätigkeit zugänglich wurden.

### **§ 13. Abschluss**

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

### **§ 14. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.